

§3

Saisonkredit

(1) Der Saisonkredit wird zur Finanzierung planmäßiger Kosten, von Beständen, Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen und Saisonverlusten in der zur Erfüllung des Jahresplanes erforderlichen und im Kreditvertrag vereinbarten Höhe gewährt.

(2) Die Kredithöhe wird nach Einsatz der planmäßigen eigenen Umlaufmittel durch Gegenüberstellung der vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben bestimmt.

(3) Bei Vereinbarung der Kredithöhe kann ein Betrag festgelegt werden, bis zu dessen Höhe das VEG den Saisonkredit ohne Antrag überschreiten kann.

(4) Zur Finanzierung zeitweilig erhöhter Umlaufmittel, die zur Übererfüllung des Jahresplanes erforderlich sind, sowie bei zusätzlichem Umlaufmittelbedarf infolge vom VEG nicht beeinflussbarer Ursachen kann der Saisonkredit auf Antrag des VEG erhöht werden.

(5) Entsteht infolge kurzfristig zu beseitigender Planwidrigkeiten ein zusätzlicher Kreditbedarf, so kann die Bank auf Antrag des VEG die Überschreitung der vereinbarten Höhe des Saisonkredites für eine begrenzte Frist und ohne Veränderung des Zinssatzes zulassen, wenn die Erfüllung des Jahresplanes durch diese Planwidrigkeit nicht gefährdet wird.

§4

Zwischenkredit für Vorleistungen

(1) Der Zwischenkredit wird für im Plan enthaltene oder außerplanmäßig entstehende höhere Kosten gewährt, die der Erfüllung und Übererfüllung des Planes dienen und im Laufe des Planjahres nicht in voller Höhe in die Selbstkosten verrechnet werden. Stehen dem VEG nach den gesetzlichen Bestimmungen für diese Maßnahmen andere Mittel zu, so sind diese vor der Kreditgewährung einzusetzen.

(2) Die Tilgung des Zwischenkredites hat entsprechend der Verrechnung der Vorleistungen in die Selbstkosten spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Kreditinanspruchnahme, zu erfolgen.

§5

Zwischenkredit für betriebliche Fonds und für Beteiligungen

(1) Der Zwischenkredit wird gewährt

- für die Vorfinanzierung der planmäßigen Zuführungen zu den aus Amortisationen oder Nettogewinn einschließlich aus planmäßigen Zuführungen der WB zu bildenden betrieblichen Fonds, wenn Aufkommen und Verwendung der Fonds planmäßig auseinanderfallen
- für die Finanzierung von planmäßigen oder außerplanmäßigen Beteiligungen an Kooperationsgemeinschaften, zwischenbetrieblichen Einrichtungen, Kooperationsverbänden und anderen kooperativen Organisationsformen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

(2) Der Zwischenkredit für die Vorfinanzierung betrieblicher Fonds ist in Übereinstimmung mit dem

planmäßigen Aufkommen der Fonds zu befristen und bis zum Ende des dem Jahr der Kreditausreichung folgenden Jahres zu tilgen.

(3) Die Gewährung des Zwischenkredites für die Vorfinanzierung planmäßiger Zuführungen der WB ist davon abhängig, daß die WB die Bereitstellung der Mittel zur Rückzahlung des Kredites garantiert. Das VEG hat den Kredit spätestens bis zum Ende des Planjahres zurückzuzahlen.

(4) Der Zwischenkredit für Beteiligungen ist in Übereinstimmung mit der planmäßigen Erwirtschaftung der vorgesehenen Rückzahlungsquellen zu befristen und zu tilgen. Er kann für die Dauer von höchstens 3 Jahren, gerechnet vom Tage der Kreditinanspruchnahme, gewährt werden.

(5) Für Zuführungen zum Rationalisierungsfonds und zum Rücklagefonds des VEG wird kein Kredit gewährt.

§6

Kredite an WB

(1) Die WB können Kredite für Zwecke der eigenen Produktions- und Absatztätigkeit nach den für VEG getroffenen Regelungen erhalten.

(2) Bei planmäßigem Auseinanderfall von Aufkommen und Verwendung der Boden- und Produktionsfondsabgabe kann die WB Zwischenkredit gemäß § 5 erhalten.

§7

Kreditgewährung bei Zahlungsschwierigkeiten

(1) VEG, die zeitweilig auf Grund planwidriger Prozesse in Zahlungsschwierigkeiten geraten und in Anspruch genommene Kredite nicht termingerecht zurückzahlen, werden, sofern sie Garantien für die Wiederherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit und für die Rückzahlung der Kredite schaffen, von der Bank für bedingt kreditwürdig erklärt.

(2) Bedingt kreditwürdige VEG können zur Überbrückung der zeitweiligen Zahlungsschwierigkeiten Kredite gemäß §§ 8 und 9 erhalten.

(3) Gerät die WB durch Rückstände der VEG bei der Abführung von Boden- und Produktionsfondsabgabe in Zahlungsschwierigkeiten, so kann die Bank nach Anhören der WB

— den VEG Kredite gemäß § 5 oder § 9

— der WB Kredit zu den Bedingungen des § 8 gewähren.

§3

Sonderkredit

(1) Das VEG, das auf Grund von Planwidrigkeiten in Zahlungsschwierigkeiten gerät und Kredite nicht termingemäß zurückzahlt, kann Sonderkredit zur Finanzierung der sich nicht planmäßig umschlagenden Umlaufmittel erhalten.

(2) Sonderkredit wird unter der Voraussetzung gewährt, daß das VEG Garantien für die Beseitigung der Planwidrigkeiten und für die Rückzahlung der Kredite bietet.